

- ist der Reiseleiter oder die Hostess im Bereich der Personenbeförderung zu nennen. Auch für den Beifahrer gilt die Arbeitszeitregelung.
- ➔ **Lenkdauer** - Gesamtzeit nach Ende eine Ruhezeit/Fahrtunterbrechung bis zur folgenden Fahrtunterbrechung/Ruhezeit.
 - ➔ **Fahrtunterbrechung** - kein Fahrtätigkeit
- keine anderen Arbeiten
- mind. 15 Minuten ausschließlich Erholung
 - ➔ **Bereitschaftszeit** Hier muss sich der Fahrer bereithalten, um eine Tätigkeit aufzunehmen. Der Zeitraum, z.B. Wartezeit und deren voraussichtliche Dauer muss im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt sein. Bei einer 2 Fahrer Besetzung wird die Zeit als Beifahrer als Bereitschaftszeit aufgezeichnet. Diese zählt dann als Fahrtunterbrechung.
 - ➔ **Tageslenkzeit** - die Gesamtlenkzeit zwischen zwei Tagesruhezeiten
 - ➔ **Tages-/Wochenruhezeit** - die Zeit, welche nach Ablauf einer Tageslenkzeit bzw. nach sechs Lenkperioden einzulegen ist und bei Stillstand des Fahrzeuges oder außerhalb des Fahrzeuges verbracht werden muss.
 - ➔ **Woche** - Montag, 0.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr
Ausnahme: Wird eine Fahrt am Sonntag zwischen 22.00 und 0.00 Uhr angetreten, so zählt dieser Zeitraum zur neuen Woche.
 - ➔ **Doppelwoche** - zwei aufeinander folgende Wochen

Fahrpersonal-VO, EG-Sozialvorschriften 561/2006, AETR-Regelung

- ➔ **Lenkzeit**
 - ununterbrochen 4 ½ h
 - täglich 9 h, 2 x wöchentlich 10 h
 - wöchentlich max. 56 h (z. B. 4 x 9h + 2 x 10h) In der darauf folgenden Woche 34 h.
 - Doppelwoche max. 90 h
- ➔ **Fahrtunterbrechung** 45 Min. oder 2 Teilunterbrechungen, die erste 15 Min., die zweite 30 Min. mindestens. Diese Reihenfolge ist einzuhalten. Fahrzeitunterbrechungen unter 15 Min. werden nicht anerkannt.
- ➔ **Tagesruhezeit** 11 h. Verkürzung auf 3 x 9 h wöchentlich möglich. Oder das sog. „Splitting“: 12 Stunden innerhalb von 24 Stunden bei Aufteilung in zwei Abschnitten, der erste mind. 3 Stunden, der zweite mind. 9 Stunden.

Ausnahme: Begleitet ein Fahrer einen Bus auf einem Fährschiff oder einer Eisenbahn, so gilt folgende Sonderregelung: Zum Auf- und Abfahren des Fahrzeugs und zur Erledigung der Zollformalitäten darf die tägliche Ruhezeit für max. 1 Stunde unterbrochen werden. Während der beiden Teile der täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung stehen.

2 oder mehr Fahrer

9 h innerhalb jedes Zeitraumes von 30 h

→ Wochenruhezeit

Regelmäßig 45 h einschließlich einer Tagesruhezeit. Verkürzung auf 24 h einmal in 2 Wochen möglich. Ein Ausgleich bis zum Ende der dritten darauf folgenden Woche muss erfolgen. Eine wöchentliche Ruhezeit, die in einer Woche beginnt und in die folgende Woche hineinreicht, z. B. Sonntag/Montag, kann der einen oder der anderen Woche zugerechnet werden. Jede Verkürzung ist durch eine zusammenhängende Ruhezeit bis ans Ende der dritten darauffolgenden Woche auszugleichen. Jeder Ausgleich der wöchentlichen Ruhezeit muss zusammen mit einer mind. 9stündigen Ruhezeit genommen werden und ist dem Fahrer auf dessen Antrag hin am Aufenthaltsort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers zu gewähren. Die Wochenruhezeit (WRZ) ist regelmäßig nach sechs 24 h Zeiträumen einzulegen. Ein Fahrer, der für einen einzelnen grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eingesetzt wird – der keine kontinuierlichen und langen Lenkzeiten enthält – darf seine WRZ um bis zu 12 aufeinander folgenden 24 h Zeiträumen verschieben. Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden.

1. Eine regelmäßige WRZ (mind. 45 h) muss vorher eingelegt worden sein.
2. Der Dienst dauert mindestens 24 aufeinander folgende Stunden in einem anderen Mitgliedstaat oder unter diese Verordnung fallenden Drittstaat als derjenige, in dem der Dienst begonnen wurde.
3. Nach Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nimmt der Fahrer entweder zwei wöchentliche Ruhezeiten (90 h) oder eine regelmäßige WRZ oder eine reduzierte WRZ (mind. 45h + 24 h = 69 h). Bei der Variante mit der reduzierten WRZ muss ein Ausgleich vor dem Ende der dritten darauf folgenden Woche erfolgen.
4. Der KOM muss mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerichtet sein. Weiterhin muss das Fahrzeug bei Fahrten zwischen 22.00 und 06.00 Uhr mit mehreren Fahrern besetzt sein oder die Lenkdauer muss auf drei Stunden vermindert werden.

→ Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum beträgt bei einer 1-Fahrer Besetzung 24 h. In diesem Zeitraum muss eine Tagesruhezeit (TRZ) gewährt werden. Eine Schichtzeit von 13h ergibt sich aus 24 h Bezugszeitraum abzüglich 11 h TRZ, bei verkürzter TRZ von 9h entspricht die Schichtzeit maximal 15 h. Der Bezugszeitraum bei einer 2-Fahrer Besetzung beträgt 30 h. Abzüglich der TRZ beträgt die maximale Schichtzeit 21 h.

👉 **Abweichungen:**

Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Fahrer, um z. B. einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von der EG-Verordnung abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeuges oder seiner Ladung zu gewährleisten. Der Fahrer hat Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen auf dem Schaublatt des Kontrollgeräts oder Ausdruck bei digitalem Gerät zu vermerken.

Fazit: Die Zeitungshorror meldungen, dass Busfahrer ununterbrochene 30-Stundenschichten absolviert haben, beruht auf diesem oben erwähnten „juristischen“ Begriff. Es muss eine mindestens 9stündige Ruhezeit vorhanden gewesen sein. Ist die Ruhezeit kürzer als 9 Stunden, so wird keine neue Schicht eingeleitet, sondern sie gilt als Pause.

3.1 Arbeitszeitnachweise für Vortage

Grundsätzlich müssen Fahrer einen lückenlosen Arbeitszeitnachweis des aktuellen und der vorangegangenen 28 Tage mit sich führen.

Das Fahrpersonal muss für jeden Tag, an dem es ein Fahrzeug lenkt ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte verwenden. Für Zeiten, die der Fahrer außerhalb des Fahrzeugs zubringt, muss ein lückenloser Nachweis erstellt werden. Seit März 2016 soll dies generell mittels eines manuellen Nachtrags auf der Fahrerkarte dokumentiert werden. Dies gilt auch für Fahrten in das Ausland. So soll z. B. ein freies Wochenende auf der Fahrerkarte nachgetragen werden und nicht mit der Bescheinigung von anderen Tätigkeiten dokumentiert werden.

Folgende Kontrollmittel stehen dem Fahrer zur Verfügung:

- Verwendete Schaublätter
- Fahrerkarte, falls er eine besitzt
- Bescheinigung von Tätigkeiten nach EU-Verordnung 561/06 (s. Seite 62)
- Handschriftliche Aufzeichnungen, falls das Kontrollgerät defekt ist
- Drucke wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Fahrers befindet oder gemäß der Notstandsklausel

Zu der Bescheinigung von Tätigkeiten ist folgendes anzumerken: Im nationalen Verkehr ist die Bescheinigung gemäß der Fahrpersonalverordnung formfrei. Sie muss aber folgende Kriterien erfüllen:

- ▣ Sie darf nur **maschinenschriftlich** ausgefüllt werden.
- ▣ Sie muss vom Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person **und vom Fahrer** unterzeichnet werden. Sie muss **vor** Antritt der Fahrt ausgehändigt werden.
- ▣ Bei der beauftragten Person darf es sich nicht um den Fahrer handeln.

Im internationalen Verkehr ist die EU-Bescheinigung verbindlich! Im nationalen Verkehr darf sie selbstverständlich auch verwendet werden.